

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 8679/2010-55

Bearbeiterin: Mag.^a Anneliese Lässer

Betreff:

ITG Informationstechnik Graz GmbH;
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gemäß
§ 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung; Umlaufbeschluss
Jahresabschluss 2016, Aufsichtsratswechsel

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstatteIn:

.....

Graz, 11.05.2017

Der von der K & E Wirtschaftstreuhand GmbH, 8010 Graz, Hofgasse 3, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 soll im Wege eines Umlaufbeschlusses, welcher nachfolgende Punkte beinhaltet, gefasst werden:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Genehmigung des Jahresabschlusses 2016 per 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von EUR 9.229.739,13
3. Vortrag des Bilanzverlustes von EUR -18.733,63
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2016
5. Genehmigung des Corporate Governance Berichts 2016
6. Aufsichtsratswechsel (Ablauf der Funktionsperiode)

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF LGBl Nr 77/2014, ist dem Vertreter (siehe korrespondierender Gemeinderatsbericht der Präsidialabteilung) der Stadt Graz in der ITG Informationstechnik die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat mittels Umlaufbeschluss zu erteilen.

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch beim Landesgericht für ZRS Graz unter FN 230910z eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist durch strategischen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) den Geschäftserfolg der Stadt Graz und all ihrer Beteiligungen zu erhöhen, die gebündelte Erbringung aller strategischen und operativen IKT-Leistungen, die dem Unternehmenszweck dienen, insbesondere umfasst dies Design, die Entwicklung und Beschaffung, die Bereitstellung und den Betrieb von IKT-Services und er zugrundeliegenden IKT-Infrastruktur. Damit verbunden ist der Betrieb der IKT-Serviceprozesse, die kundenorientiert und effizient den IKT-Einsatz unterstützen.

Auszug aus dem Soll-Ist-Vergleich 2016:

Laut des von der ITG Informationstechnik Graz GmbH übermittelten Jahres Soll-Ist-Vergleiches stellen sich die Budget- und Ist-Zahlen in der Jahres G&V 2016 wie folgt dar. (in Tsd)

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2016	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2016	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse	17.270	16.309	-961	-5,56
Leistungsentgelte Stadt Graz	9.522	8.795	-727	-7,64
in Umsätzen ausgew GesZuschüsse	0	0	0	0,00
aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz	0	0	0	0,00
Personalaufwand	6.166	6.256	91	1,47
Sachaufwand	8.932	7.902	-1.030	-11,54
EBDIT	2.172	2.151	-21	-0,98
Abschreibung	2.179	1.988	-191	-8,78
EBIT	-7	163	170	-2.456,72
Zinsen	40	22	-18	-45,72
Ertragsteuer	2	16	14	814,97
Ergebnis	-49	125	174	-357,62
Investitionen	3.389	2.608	-781	-23,05

Umsatzerlöse:

Umsätze unter Plan aufgrund geringerer Erlöse aus Einzelprojekten (gesonderte Beauftragung durch Kunden).

Sachaufwand:

Reduktion durch Minderbedarf an Fremdleistungen und Materialaufwand insb. bei Projekten und im lfd. Betrieb.


Investitionen:

Aufgrund Reduktionen bei Kundenprojekten Investitionsvolumen unter Plan.

Im Folgenden wird der Jahresabschluss auszugsweise wiedergegeben.

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR	31.12.2015 TEUR
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen und Rechte	1.259.371,00	1.221	400.000,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	41.664,00	47	1.701.669,78
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.532.702,00	4.004	
3. geleaste Anzählungen und Anlagen im Bau	421.520,04	81	
	4.981.826,04	4.432	18.251,00
	6.241.197,04	5.653	-18.733,63
			2.101.187,15
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	125.498,88	222	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.290.837,76	1.742	716.904,69
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	677.320,67	548	716.305,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	414.885,53	377	1.224.435,75
	2.383.043,96	2.667	1.951.836,44
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.511,28	1	2.367.961,62
	2.510.054,12	2.890	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	478.487,97	358	1.331.141,57
			12.462,30
			581.395,09
			4.292.961,18
	9.229.739,13	8.592	883.754,36
			9.229.739,13
			8.902

PA S S I V A	
A. Eigenkapital	
I. einigefordertes Stammkapital	
abnormales Stammkapital EUR 400.000,00 (VJ: 400,0 TEUR)	400
erhöhtes Stammkapital EUR 400.000,00 (VJ: 400,0 TEUR)	
II. Kapitalrücklagen	
1. nicht gebundene	1.702
III. Gewinnrücklagen	
1. freie Rücklagen	18
IV. Bilanzverlust	-145
davon Verlustvortrag EUR -444.657,96 (VJ: -379,6 TEUR)	1.975
B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	1
C. Rückstellungen	
1. Rückstellungen für Abfertigungen	676
2. Steuerrückstellungen	0
3. sonstige Rückstellungen	1.088
D. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.461
davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 2.367.961,62 (VJ: 2.461,0 TEUR)	
davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)	
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2
davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 1,9 TEUR)	
davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.331
davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 1.331.141,57 (VJ: 1.331,2 TEUR)	
davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	58
davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 12.462,30 (VJ: 58,3 TEUR)	
davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)	
5. sonstige Verbindlichkeiten	548
davon aus Steuern EUR 370.671,51 (VJ: 448,3 TEUR)	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 108.170,89 (VJ: 97,6 TEUR)	
davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 581.395,09 (VJ: 548,1 TEUR)	
davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)	
davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 4.292.961,18 (VJ: 4.400,3 TEUR)	4.400
davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)	
E. Rechnungsabgrenzungsposten	
	761
	8.902



Signiert von	Friedrich Steinbrucker
Zertifikat	serialNumber=934136731171, givenName=Friedrich, SN=Steinbrucker, CN=Friedrich Steinbrucker, C=AT
Datum/Zeit	2017-02-22T10:55:47Z
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://www.itg-graz.at/signatur auf seine Echtheit überprüft werden.

	2016 EUR	2015 TEUR
1. Umsatzerlöse	16.248.469,89	16.019
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-96.937,08	98
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	23.949,63	2
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	53.062,09	32
c) übrige	80.407,99	54
	<u>157.419,71</u>	<u>88</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-126.381,79	-574
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-6.716.420,70	-6.198
	<u>-6.842.802,49</u>	<u>-6.772</u>
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-4.957.544,67	-4.760
b) soziale Aufwendungen		
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-67.650,15	-87
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.181.032,10	-1.143
cc) übrige	-50.036,18	-42
	<u>-1.298.718,43</u>	<u>-1.272</u>
	-6.256.263,10	-6.032
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen abzüglich der Auflösung von Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mitteln	-1.988.824,68 <u>988,00</u>	-2.014 <u>1</u>
	-1.987.836,68	-2.013
7. sonstige betriebliche Aufwendungen <i>davon Steuern, außer Steuern vom Einkommen und vom Ertrag EUR 1.761,76 (VI. 3,4 TEUR)</i>	-1.058.942,20	-1.118
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 7)	<u>163.108,05</u>	<u>271</u>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-21.171,72	-39
10. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 9 bis 9)	<u>-21.171,72</u>	<u>-39</u>
11. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und 10)	<u>141.936,33</u>	<u>232</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-16.012,00	-2
13. Ergebnis nach Steuern	<u>125.924,33</u>	<u>230</u>
14. Jahresüberschuss	<u>125.924,33</u>	<u>230</u>
15. Auflösung von Gewinnrücklagen	0,00	5
16. Verlustvortrag	<u>-144.657,96</u>	<u>-380</u>
17. Bilanzverlust	<u>-18.733,63</u>	<u>-145</u>

	Signiert von	Friedrich Steinbrucker
	Zertifikat	serialNumber=934136731171,givenName=Friedrich,SN=Steinbrucker,CN=Friedrich Steinbrucker,C=AT
	Datum/Zeit	2017-02-22T10:56:51Z
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification verifiziert werden.

Das zur Gänze eingezahlte Stammkapital beträgt per 31.12.2016 EUR 400.000,-- und wird von folgenden Gesellschaftern gehalten:

Stadt Graz	EUR	320.000,-- (80 %)
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH	EUR	76.000,-- (19 %)
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	EUR	<u>4.000,-- (1 %)</u>
	EUR	<u>400.000,-- (100 %)</u>

Die Umsatzerlöse ergeben in Summe insgesamt EUR 16.248.469,89 (VJ TEUR 16.019). Sie beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus dem Betrieb des Arbeitsplatzes und der Infrastruktur, der Applikationen Standard und der Applikationen Fachspezifisch, sowie die Erlöse aus Einzelprojekten mit KundInnenauftrag.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten vorwiegend Fremdleistungen, Shared Services, Mieten, Pachten und Leasing Gebäude in Höhe von EUR 1.058.942,20 (VJ EUR 1.118.070,77), davon EUR 4.950,00 für den Abschlussprüfer.

Verwendung des Bilanzergebnisses:

Der Jahresgewinn beträgt EUR 125.924,33. Der Bilanzverlust beträgt EUR -18.733,63 (Verlustvortrag aus dem Vorjahr EUR -144.657,96) und setzt sich wie folgt zusammen:

Verlustvortrag	EUR	-144.657,96
Jahresgewinn	EUR	<u>125.924,33</u>
Bilanzverlust	EUR	-18.733,63

Der Bilanzverlust von EUR -18.733,63 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2016 durchschnittlich 79,9 (VJ 78,4) Angestellte.

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2016 durch Herrn DI Friedrich Steinbrucker ausgeübt.

Ergebnis der Prüfung – Bestätigungsvermerk

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde seitens des Abschlussprüfers, K & E Wirtschaftstreuhand GmbH, 8010 Graz, Hofgasse 3, das Prüfurteil und der Bestätigungsvermerk (gem. ISA) erteilt. Der Jahresabschluss entspricht somit dem Gesetz, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Entlastung der Aufsichtsräte und der Geschäftsführung

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird vorgeschlagen, der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 zu erteilen.

Wechsel im Aufsichtsrat (Ablauf der Funktionsperiode)

Punkt 10. des Gesellschaftsvertrages der ITG Informationstechnik Graz GmbH sieht, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, vor, dass die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung einen Aufsichtsrat mit mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, bestellen können. Bei der Bestellung der Mitglieder wird die Frauen-Männer-Parität angestrebt; jedenfalls sind 40 % der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen.

§ 30b Abs. (2) GmbH-Gesetz bestimmt, dass kein Aufsichtsratsmitglied für längere Zeit als bis zum Gesellschafterbeschluss gewählt werden kann, der über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

Folgende Personen sind derzeit Mitglieder des Aufsichtsrates:

Herr Mag. Roland Zistler, Vorsitzender

Herr Dominic Neumann, MBA, Stellvertreter des Vorsitzenden

Herr Magistratsdirektor Mag. Martin Haidvogl

Frau DIⁱⁿ Elena Just-Moczygemba

Frau Mag.^a Christina Miedl

Frau Mag.^a Susanne Radocha

Aufgrund des Ablaufs der Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder und der Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft wird auf den korrespondierenden Gemeinderatsbericht der Präsidialabteilung verwiesen.

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 i. d. F. LGBl. Nr. 45/2016, beschließen.

Der Vertreter der Stadt Graz in der ITG Informationstechnik Graz GmbH, dessen Nominierung dem Gemeinderat durch ein korrespondierendes Gemeinderatsstück der Präsidialabteilung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, wird ermächtigt, im Umlaufwege den Anträgen gemäß beiliegendem Umlaufbeschluss zuzustimmen.

Beilage in Papierform:

- Umlaufbeschluss, Beilage 1

Beilagen in elektronischer Form übermittelt:

- Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2016, Beilage 2
- Prüfbericht 2016, Beilage 3

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Anneliese Lässer
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:

StR Dr. Günter Riegler
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Umlaufbeschluss der Gesellschafter

Gemäß Pkt. Achtens des Gesellschaftsvertrages der ITG Informationstechnik Graz GmbH fassen die Gesellschafter der ITG Informationstechnik Graz GmbH und zwar

- | | |
|---|------|
| 1. die Stadt Graz mit einem Anteil von | 80% |
| 2. die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
mit einem Anteil von | 19 % |
| 3. die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
mit einem Anteil von | 1 % |

folgenden schriftlichen

GESELLSCHAFTERBESCHLUSS:

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter der ITG Informationstechnik Graz GmbH erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufweg einverstanden.
2. Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von EUR 9.229.739,13 wird genehmigt.
3. Der Bilanzverlust von EUR -18.733,63 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2016
5. Der Corporate Governance 2016 Bericht lt. Beilage 2 wird genehmigt.
6. Wechsel im Aufsichtsrat (Ablauf der Funktionsperiode)
Wahl in den Aufsichtsrat durch den Gesellschafter der Stadt Graz:

<u>Gesellschafterin</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
--------------------------------	--------------------------	---------------------	----------------------------

Stadt Graz	ja	StR	
------------	----	-----------	--

Holding Graz –
Kommunale Dienstleistungen GmbH

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.05.2017, GZ.: A 8 – 8679/10-55

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016**

der

**ITG Informationstechnik Graz GmbH,
Graz**

Exemplar 2 / 8



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.....	4
3.2. Erteilte Auskünfte.....	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 (2) und (3) UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

ANLAGENVERZEICHNIS

	Anlage
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	
Bilanz zum 31. Dezember 2016	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2016	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	V

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der
ITG Informationstechnik Graz GmbH,
Gadollaplatz 1, 8010 Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

**ITG Informationstechnik Graz GmbH,
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 18. September 2014 der ITG Informationstechnik Graz GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Dezember 2016 (Vorprüfung) bis Februar 2017 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Mag. Dr. Hannes Greimer und Frau MMag. Renate Kubat, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 (2) und (3) UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

ITG Informationstechnik Graz GmbH, Graz

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und den Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über eine Beziehung und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

K & E Wirtschaftstreuhand GmbH

MMag. Renate Kubat Mag. Dr. Hannes Greimer
Wirtschaftsprüfer


Graz, am 22.02.2017

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

ANLAGE I: Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR	PASSIVA	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	400.000,00	400
1. Konzessionen und Rechte	1.259.371,00	1.221	<i>übernommenes Stammkapital EUR 400.000,00 (VJ: 400,0 TEUR)</i>		
			<i>einbezahltes Stammkapital EUR 400.000,00 (VJ: 400,0 TEUR)</i>		
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklagen		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	41.604,00	47	1. nicht gebundene	1.701.669,78	1.702
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.518.702,00	4.304			
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	421.520,04	81	III. Gewinnrücklagen		
	4.981.826,04	4.432	1. freie Rücklagen	18.251,00	18
	6.241.197,04	5.653	IV. Bilanzverlust	-18.733,63	-145
			<i>davon Verlustvortrag EUR -144.657,96 (VJ: -379,6 TEUR)</i>		
B. Umlaufvermögen				2.101.187,15	1.975
I. Vorräte			B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	0,00	1
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	125.498,88	222			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Rückstellungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.290.837,76	1.742	1. Rückstellungen für Abfertigungen	716.904,69	676
<i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)</i>			2. Steuerrückstellungen	10.496,00	0
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein			3. sonstige Rückstellungen	1.224.435,75	1.088
Beteiligungsverhältnis besteht	677.320,67	548		1.951.836,44	1.764
<i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)</i>					
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	414.885,53	377	D. Verbindlichkeiten		
<i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)</i>			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.367.961,62	2.461
	2.383.043,96	2.667	<i>davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 2.367.961,62 (VJ: 2.461,0 TEUR)</i>		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.511,28	1	<i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)</i>		
	2.510.054,12	2.890	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	2
C. Rechnungsabgrenzungsposten	478.487,97	358	<i>davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 1,9 TEUR)</i>		
			<i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)</i>		
			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.331.141,57	1.331
			<i>davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 1.331.141,57 (VJ: 1.331,2 TEUR)</i>		
			<i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)</i>		
			4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein		
			Beteiligungsverhältnis besteht	12.462,90	58
			<i>davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 12.462,90 (VJ: 58,3 TEUR)</i>		
			<i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)</i>		
			5. sonstige Verbindlichkeiten	581.395,09	548
			<i>davon aus Steuern EUR 330.671,51 (VJ: 449,3 TEUR)</i>		
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 108.170,89 (VJ: 97,6 TEUR)</i>		
			<i>davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 581.395,09 (VJ: 548,1 TEUR)</i>		
			<i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)</i>		
			<i>davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 4.292.961,18 (VJ: 4.400,5 TEUR)</i>	4.292.961,18	4.400
			<i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)</i>		
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	883.754,36	761
	9.229.739,13	8.902		9.229.739,13	8.902

	Signiert von	Friedrich Steinbrucker
	Zertifikat	serialNumber=934136731171,givenName=Friedrich, SN=Steinbrucker,CN=Friedrich Steinbrucker,C=AT
	Datum/Zeit	2017-02-22T10:55:47Z
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification verifiziert werden.

**ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung vom
01. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016**

	2016 EUR	2015 TEUR
1. Umsatzerlöse	16.248.469,89	16.019
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-96.937,08	98
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	23.949,63	2
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	53.062,09	32
c) übrige	80.407,99	54
	157.419,71	88
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-126.381,79	-574
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-6.716.420,70	-6.198
	-6.842.802,49	-6.772
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	4.957.544,67	-4.760
b) soziale Aufwendungen		
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-67.650,15	-87
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.181.032,10	-1.143
cc) übrige	-50.036,18	-42
	-1.298.718,43	-1.272
	-6.256.263,10	-6.032
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen abzüglich der Auflösung von Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mitteln	-1.988.824,68 988,00	-2.014 1
	-1.987.836,68	-2.013
7. sonstige betriebliche Aufwendungen <i>davon Steuern, außer Steuern vom Einkommen und vom Ertrag EUR 1.761,76 (VJ: 3,4 TEUR)</i>		
	-1.058.942,20	-1.118
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 7)	163.108,05	271
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-21.171,72	-39
10. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 9 bis 9)	-21.171,72	-39
11. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und 10)	141.936,33	232
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-16.012,00	-2
13. Ergebnis nach Steuern	125.924,33	230
14. Jahresüberschuss	125.924,33	230
15. Auflösung von Gewinnrücklagen	0,00	5
16. Verlustvortrag	-144.657,96	-380
17. Bilanzverlust	-18.733,63	-145

	Signiert von	Friedrich Steinbrucker
	Zertifikat	serialNumber=934136731171,givenName=Friedrich, SN=Steinbrucker,CN=Friedrich Steinbrucker,C=AT
	Datum/Zeit	2017-02-22T10:56:51Z
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification verifiziert werden.

ANLAGE III: Anhang für das Geschäftsjahr 2016

ITG

Informationstechnik Graz GmbH

Anhang
zum Jahresabschluss per 31.12.2016

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Der **Jahresabschluss** wurde nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB), unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und der Generalnorm aufgestellt, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB).

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung. Von der Fortführung des Unternehmens wird ausgegangen.

Durch das **Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014)**, das für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden ist, kommt es zu Änderungen hinsichtlich der Berechnungs- und Bewertungsmethoden von einzelnen Positionen und der Gliederung bzw. dem Ausweis in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese Änderungen wurden bei der Erstellung des aktuellen Jahresabschlusses auch auf das Vorjahr angewandt. Soweit sich Abweichungen im Ausweis der Positionen ergeben, wurde dies bei den entsprechenden Einzelpositionen im Detail erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 231 Abs. 2 UGB gegliedert.

Gemäß ihren Vorgaben durch die GesellschafterInnen Landeshauptstadt Graz, Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH bedient die ITG Informationstechnik Graz GmbH ausschließlich Kunden, welche aus dem Haus Graz stammen. Es erfolgt keine Bedienung von Unternehmen auf dem Drittmarkt.

2. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die, soweit abnutzbar, um planmäßige und erforderlichenfalls um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert sind. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Zu- und Abgänge werden analog des § 7 Abs. 2 EStG abgeschrieben.

Folgende Nutzungsdauern sind den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Anlagengruppe	Nutzungsdauer in Jahren
Immaterielle Vermögensgegenstände	
<i>Konzessionen und Rechte</i>	3-25
Sachanlagen	
<i>Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund</i>	10
<i>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	4-20

Tabelle 1: Nutzungsdauern nach Anlagengruppe

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden über die tatsächliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Nutzungsdauer entspricht dabei jenem Zeitraum, über den die Nutzung der Wirtschaftsgüter an die KundInnen verrechnet wird.

3. Umlaufvermögen

Das **Umlaufvermögen** wird unter Anwendung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Die in den Vorräten enthaltenen **noch nicht abrechenbaren Leistungen** sind zu den Herstellungskosten unter Berücksichtigung angemessener Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten bewertet und betreffen Aufträge, welche noch nicht an Kunden verrechnet wurden.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert angesetzt. Bei der Bewertung werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen (Einzelwertberichtigungen) berücksichtigt. Da die Einzelwertberichtigungen sämtliche Risiken des Forderungsausfalles abdecken, ist die Bildung einer Pauschalwertberichtigung nicht erforderlich. Soweit erforderlich werden langfristige Forderungen und Vermögensgegenstände abgezinst.

4. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die für die Anschaffung und Herstellung von Sachanlagen gewährten **Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln** werden auf der Passivseite ausgewiesen und analog der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, für die sie gewährt bzw. auf die sie übertragen werden, aufgelöst.

5. Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Die **Rückstellungen für das Sozialkapital** wurden nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ vom Juni 2016 berechnet.

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (Sterbetafeln Pagler & Pagler, 2008) nach dem Teilwertverfahren bewertet. Beim Teilwertverfahren wird der Gesamtaufwand einer Verpflichtung bestimmt und gleichmäßig über den gesamten Zeitraum vom Finanzierungsbeginn bis zum Finanzierungsende verteilt. Als Fluktuationsabschlag wurde ein pauschaler Wert von 100,00% (VJ: 100,00%) in den ersten 3 Dienstjahren angesetzt. Als Rechnungszins kommt der Durchschnittszinssatz bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 8 Jahren (VJ: 9 Jahren) in Höhe von 2,64% (VJ: 3,42%) zur Anwendung. Unter Berücksichtigung der eingerechneten Gehaltssteigerungen von rund 2,17% (VJ: 2,02%) ergibt sich rechnerisch ein Diskontierungszins von rund 0,47% (VJ: 1,40%). Als kalkulatorisches Pensionsalter wird unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010 vom 30.12.2010) und des „BVG Altersgrenzen“ (BGBl. 832/1992) 62 Jahre für Frauen bzw. 62 Jahre für Männer zugrunde gelegt.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** werden mit ihrem versicherungsmathematischen Wert nach dem Teilwertverfahren ausgewiesen. Beim Teilwertverfahren wird der Gesamtaufwand einer Verpflichtung bestimmt und gleichmäßig über den gesamten Zeitraum vom Finanzierungsbeginn bis zum Finanzierungsende verteilt. Als Fluktuationsabschlag wurde ein pauschaler Wert von 100,00% (VJ: 100,00%) in den ersten 3 Dienstjahren angesetzt. Als Rechnungszins kommt der Durchschnittszinssatz bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 10 Jahren (VJ: 10 Jahren) in Höhe von 2,89% (VJ: 3,54%) zur Anwendung. Unter Berücksichtigung der eingerechneten Gehaltssteigerungen von rund 2,17% (VJ: 2,02%) ergibt sich rechnerisch ein Diskontierungszins von rund 0,72% (VJ: 1,52%).

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden mit dem Erfüllungsbetrag, der bestmöglich geschätzt wird, angesetzt.

II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Postenbezeichnungen wurden gemäß § 223 Abs. 4 UGB auf die tatsächlichen Inhalte verkürzt.

1. Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Die Fristigkeiten der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind direkt aus der Bilanz ersichtlich.

Durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014) sind im Vorjahresbetrag der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** EUR 43.292,99 enthalten, die im Vorjahr in den sonstigen Forderungen ausgewiesen wurden.

Die **Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.

Jene Forderungen, welche gegenüber der Landeshauptstadt Graz bestehen, werden unter den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** ausgewiesen und nicht unter den Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Grund dafür ist die fehlende Verpflichtung der Stadt Graz zum Abschluss laut UGB.

In den sonstigen Forderungen sind **Erträge** in Höhe von EUR 0,00 (VJ: 5,4) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag **zahlungswirksam** werden. Bei dieser Position ist der Vorjahresbetrag aufgrund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes (RÄG 2014) um EUR 43.292,99 gesunken, da dieser Betrag unter die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen fällt.

Aktive latente Steuern in Höhe von EUR 84.700,59 wurden in voller Höhe wertberichtigt, da die Erfolgsplanung zukünftig von ausgeglichenen Ergebnissen ausgeht und darüber hinaus Verlustvorträge bestehen. Aus diesem Grund ist in Zukunft von keiner Steuerbelastung auszugehen. Die Differenzen setzen sich aus der Abfertigungsrückstellung, der Jubiläumsgeldrückstellung und der Bewertungsreserve § 7a EStG zusammen. Die aktiven latenten Steuern wurden mit einem Steuersatz von 25% angesetzt.

Art	Buchwertunterschiede 31.12.2016
Abfertigungsrückstellung (aktiv)	270.845,74
Jubiläumsgeldrückstellung (aktiv)	68.208,60
Bewertungsreserve § 7a EStG (passiv)	-252,00
Summe Buchwertunterschiede	338.802,34
Latente Steuern (aktiv) – Steuersatz 25%	84.700,59
Wertberichtigung zur aktiven latenten Steuer	-84.700,59
Ausgewiesene aktive latente Steuer	0,00

Tabelle 2: aktive latente Steuern

Die **nicht gebundene Kapitalrücklage** resultiert aus den Sacheinlagen laut den Einbringungsverträgen mit der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und der Landeshauptstadt Graz.

Durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014) ist die Position **unversteuerte Rücklagen** entfallen. Diese Position wird sowohl im Vorjahr als auch im aktuellen Jahr unter der Gewinnrücklage ausgewiesen, wodurch sich das Eigenkapital um EUR 18.251,00 erhöht.

Das für steuerliche Zwecke eingeräumte Wahlrecht gemäß § 124b Z 271 EStG zur außerbücherlichen Fortführung der unversteuerten Rücklagen wurde nicht ausgeübt. Es wurde der gesamte Betrag im Jahr 2016 steuerlich zugeschrieben.

Bezüglich der Entwicklung der **Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln** wird auf den gleichnamigen Spiegel verwiesen.

Die Entwicklung und die Zusammensetzung der **sonstigen Rückstellungen** sind dem beiliegenden Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

Die **Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und über einem Jahr sind direkt aus der Bilanz ersichtlich. Es bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014) sind im Vorjahresbetrag der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen EUR 46.486,11 enthalten, die im Vorjahr in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** betreffen sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind **Aufwendungen** in Höhe von EUR 369.061,19 (VJ: 256,1 TEUR) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag **zahlungswirksam** werden. Bei dieser Position ist der Vorjahresbetrag aufgrund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes (RÄG 2014) um EUR 46.486,11 gesunken, da dieser Betrag unter die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fällt.

Die **sonstigen finanziellen Verpflichtungen** beinhalten die aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen. Sie betragen für das folgende Geschäftsjahr EUR 1.168.959,12 (VJ: 1.247,0 TEUR) und in den folgenden fünf Geschäftsjahren EUR 5.837.306,88 (VJ: 6.231,2 TEUR).

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus dem Betrieb des Arbeitsplatzes und der Infrastruktur, der Applikationen Standard und der Applikationen Fachspezifisch, sowie die Erlöse aus Einzelprojekten mit KundInnenauftrag.

Der in den Umsatzerlösen ausgewiesene Betrag in Höhe von EUR 19.474,08 (VJ: 3,2 TEUR) wurde im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und aufgrund der Neudefinition der Umsatzerlöse durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014) umgegliedert.

Die **Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen** in Höhe von EUR 6.842.802,49 (VJ: 6.772,1 TEUR) beinhalten Fremdleistungen, Wartungen der Software und Hardware, Mietaufwand für Datenleitungen, Fernsprech-, Internet- und Transaktionsgebühren, EDV-Verbrauchsmaterial und Reisespesen sowie projektbezogenen Material- und Fremdleistungsaufwand.

In den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-vorsorgekassen** sind für Abfertigungszahlungen EUR 39.380,16 (VJ: 0,0 TEUR), die Zuführung zur Abfertigungsrückstellung EUR 2.198,26 (VJ: 66,1 TEUR) und Beiträge für Mitarbeitervorsorgekassen EUR 26.071,73 (VJ: 20,9 TEUR) enthalten.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von EUR 1.058.942,20 (VJ: 1.118,1 TEUR) beinhalten vorwiegend Fremdleistungen, Shared Services, Mieten, Pachten und Leasing Gebäude.

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 4.950,00 (VJ: 5,0 TEUR) und betreffen ausschließlich Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses. Für andere Bestätigungsleistungen, für Steuerberatungsleistungen und für sonstige Leistungen sind gegenüber dem Abschlussprüfer keine Aufwendungen angefallen.

Aufgrund des vorgelegten Jahresabschlusses zum 31.12.2016 ergibt sich ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 125.924,33. Unter Berücksichtigung des Verlustvortrages in Höhe von EUR -144.657,96 ergibt sich ein Bilanzverlust in Höhe von EUR -18.733,63. Die Geschäftsführung schlägt vor, den ausgewiesenen **Bilanzverlust** in Höhe von EUR -18.733,63 auf neue Rechnung vorzutragen.

III. Unternehmensdaten

1. Anzahl der ArbeitnehmerInnen

Die durchschnittliche Anzahl der ArbeitnehmerInnen nach Vollzeitäquivalent betrug 79,9 (VJ: 78,4) Angestellte.

2. Konzernverhältnisse

Gesellschafter	Stammeinlage	in %
Stadt Graz	EUR 320.000,00	80%
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH	EUR 76.000,00	19%
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	EUR 4.000,00	1%

a) **verbundene Unternehmen**

Mutterunternehmen

Landeshauptstadt Graz, Rathaus, 8010 Graz Hauptplatz 1.

Die Landeshauptstadt Graz ist nicht zum Abschluss laut UGB verpflichtet.

b) Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Mag. Roland ZISTLER

Vorsitzender

Dominic NEUMANN, MBA (ab 14.07.2016)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Peter MAYR (bis 14.07.2016)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Mag. Martin HAIDVOGL

Dipl.Ing.ⁱⁿ Elena JUST-MOCZYGEMBA

Mag.^a Christina MIEDL

Mag.^a Susanne RADOCHA

Vom Betriebsrat entsandt

Markus SARKÖZY

Mag. Andreas STEIDL

Ing. Martin JABINGER

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Friedrich STEINBRUCKER

Die Pflichtangaben gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 und Z 4 UGB unterbleiben mit Hinweis auf § 242 Abs. 4 UGB.

Im Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und Erstellungstag dieses Berichtes kam es zu keinem Vorgang oder Geschäftsfall von besonderer Bedeutung.

Graz, am 22. Februar 2017

Die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Friedrich STEINBRUCKER

	Signiert von	Friedrich Steinbrucker
	Zertifikat	serialNumber=934136731171,givenName=Friedrich, SN=Steinbrucker,CN=Friedrich Steinbrucker,C=AT
	Datum/Zeit	2017-02-22T10:30:26Z
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification verifiziert werden.

ITG Informationstechnik Graz GmbH

ANLAGENSPIEGEL

Anlagenposition	Anschaffungs-/Herstellungskosten						kumulierte Abschreibung						Buchwerte	
	01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2016 EUR	01.01.2016 EUR	Zugänge (AFA d. G.) EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Zuschreibungen EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2016 EUR	01.01.2016 EUR	31.12.2016 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen und Rechte	6.707.333,33	625.192,88	19.820,43	0,00	7.312.695,77	5.486.114,32	584.376,88	17.468,43	0,00	6.053.324,77	1.259.571,00	1.259.571,00	1.259.571,00	1.259.571,00
	6.707.333,33	625.192,88	19.820,43	0,00	7.312.695,77	5.486.114,32	584.376,88	17.468,43	0,00	6.053.324,77	1.259.571,00	1.259.571,00	1.259.571,00	1.259.571,00
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund a. bebauete Grundstücke Gebäudewert	52.004,86	0,00	0,00	0,00	52.004,86	5.200,86	5.200,00	0,00	0,00	10.400,86	41.604,00	41.604,00	41.604,00	41.604,00
2. technische Anlagen und Maschinen	13.067,72	0,00	0,00	0,00	13.067,72	13.067,72	0,00	0,00	0,00	13.067,72	0,00	0,00	0,00	0,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.036.474,79	1.560.979,70	186.166,41	81.679,40	10.492.967,48	4.732.463,79	1.399.245,80	157.444,11	0,00	5.974.265,48	4.518.702,00	4.518.702,00	4.304.011,00	4.304.011,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	81.284,04	421.520,04	0,00	-81.284,04	421.520,04	0,00	0,00	0,00	0,00	421.520,04	0,00	421.520,04	81.284,04	81.284,04
	9.132.231,41	1.582.499,74	186.166,41	395,36	10.979.560,00	4.750.732,37	1.404.445,80	157.444,11	0,00	5.977.734,06	4.981.826,04	4.981.826,04	4.432.099,04	4.432.099,04
	15.890.154,73	2.507.692,62	205.986,84	395,36	18.292.255,87	10.237.146,69	1.988.824,68	174.912,54	0,00	12.051.058,83	6.241.197,04	6.241.197,04	5.633.008,04	5.633.008,04

* Die Umbuchungen ergeben aufgrund der umsatzsteuerlichen Korrektur insgesamt einen positiven Betrag.

ITG Informationstechnik Graz GmbH

INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Anlagenposition	01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Auflösung zu abgegangenen Anlagen EUR	Auflösung wegen Änderung Fördervertrag EUR	Umbuchungen EUR	Verbrauch zur Deckung der Abschreibungen EUR	31.12.2016 EUR
Sachanlagen							
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	988,00	0,00	0,00	0,00	0,00	988,00	0,00
	988,00	0,00	0,00	0,00	0,00	988,00	0,00

	01.01.2016 EUR	MA-Wechsel EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	31.12.2016 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen	676.288,05	38.418,38	38.874,64	0,00	41.072,90	716.904,69
Rückstellungen für Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	10.496,00	10.496,00
sonstige Rückstellungen						
Personalarückstellungen	179.709,83	3.645,61	0,00	0,00	7.928,69	191.284,13
Jubiläumsgelder	634.096,84	13.722,63	647.819,47	0,00	644.975,25	644.975,25
nicht konsumierte Urlaube	2.202,62	-385,00	1.817,62	0,00	1.064,22	1.064,22
Dienstfreigaben	74.793,27	-155,45	74.637,82	0,00	142.550,11	142.550,11
nicht konsumierte Gleitzeitguthaben	890.802,56	16.827,79	724.274,91	0,00	796.518,27	979.873,71
andere Rückstellungen						
Rechts-, Prüfungs- u. Beratungsgebühren	9.250,00	0,00	9.250,00	0,00	9.610,00	9.610,00
übrige	187.449,40	0,00	91.897,31	53.062,09	192.462,04	234.952,04
	196.699,40	0,00	101.147,31	53.062,09	202.072,04	244.562,04
	1.087.501,96	16.827,79	825.422,22	53.062,09	998.590,31	1.224.435,75
Gesamt	1.763.790,01	55.246,17	864.296,86	53.062,09	1.050.159,21	1.951.836,44

ANLAGE IV: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

ITG

Informationstechnik Graz GmbH

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016

1 Wirtschaftsbericht

1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Unternehmens

Die ITG Informationstechnik Graz GmbH (ITG) wurde 2010 gegründet. Die Eigentumsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

- 80 % Landeshauptstadt Graz
- 19 % Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
- 1% GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

Auf Basis entsprechender Einbringungsverträge mit der Stadt Graz sowie mit der Holding Graz wurden per 1. Januar 2011 personelle wie materielle und nicht materielle IT-Ressourcen in die ITG eingebracht. Damit einhergehend gingen alle mit den Ressourcen für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) verbundenen Rollen und Pflichten auf die ITG über.

Die ITG betreute im Jahr 2016 rund 4.500 NutzerInnen. Durch die Bindung der ITG an das Haus Graz umfasst der KundInnenmarkt ausschließlich die Stadt Graz, die Holding und alle Beteiligungsunternehmen. Eine Bedienung des Drittmarktes ist nicht vorgesehen. Geschäftliches Ziel ist es, die Gesamt-IKT-Kosten verursachergerecht auf KundInnen umzulegen und damit ein Null-Ergebnis zu erzielen.

Unternehmenszweck der ITG ist es, im Sinne eines Shared Service Centers, durch strategischen und effizienten Einsatz von IKT den Geschäftserfolg der Unternehmen des Hauses Graz zu erhöhen und damit einen messbaren Beitrag zur Konsolidierung der Stadt Graz zu leisten.

Unternehmensgegenstand der ITG ist die gebündelte Erbringung aller strategischen und operativen IKT-Aufgaben im Haus Graz. Dies umfasst insbesondere

- das Design
- die Entwicklung und Beschaffung
- die Bereitstellung und
- den Betrieb

von IKT-Services und der zugrundeliegenden IKT-Infrastruktur. Damit verbunden ist der Betrieb der IKT-Serviceprozesse, um kundenorientiert den IKT-Einsatz zu unterstützen.

Graz hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit den BürgerInnen die Stadt Graz zur lebenswertesten Stadt und das „Haus Graz“ zum modernsten Stadtmanagement Europas zu entwickeln. Dies erfordert die Entwicklung der Stadt zu einer emissionsarmen, ressourcenschonenden und energieeffizienten Smart City mit höchster Lebensqualität sowie eine weitere Steigerung der Effizienz und Leistungsfähigkeit des Hauses Graz. Einen bedeutenden Schlüssel dazu liefert die Digitalisierung mit ihren Daten, Diensten und Innovationen.

Die „Digitale Agenda Graz“ beschreibt den Weg der Stadt Graz, die Potenziale der Digitalisierung im Sinne der Menschen und eines attraktiven und sicheren Lebensraums zur Wirkung zu bringen.

Zur Gewährleistung einer zielgerichteten und koordinierten Vorgehensweise bei der Implementierung der digitalen Lösungen wurde 2016 eine Haus Graz weite „Steuerungsgruppe Digitalisierung“ ins Leben gerufen, in der die ITG durch den Geschäftsführer vertreten ist. Zu den wesentlichen Aufgaben der Steuerungsgruppe gehören das Sicherstellen einheitlicher Standards und abgestimmter Vorgehensweisen, das Ermitteln von Prioritäten und die Abstimmung von EU- und national geförderten Projekten innerhalb des Grazer Stadtgebiets. Eines dieser Projekte ist das im Februar 2017 gemeinsam mit Amsterdam und Berlin eingereichte Projekt „ValUse“ im EU-Förderprogramm HORIZON 2020. Die HORIZON 2020 Ausschreibung zu „Smart Cities and Communities Lighthouse Projects“ hat die nachhaltige Entwicklung von Städten auf Basis neuer, effizienter und bürgerInnenfreundlicher Technologien und Services zum Ziel. Der Schwerpunkt des eingereichten Projekts liegt auf der Umsetzung innovativer und nachhaltiger Lösungen in den Bereichen Energieeffizienz, Mobilität, und Informations- und Kommunikationstechnologien.

Einer der Grundsätze in der im Jänner 2017 veröffentlichten „Digital Roadmap Austria“ ist die digitale Bildung von Kindern. Demnach soll kein Kind ohne digitale Kompetenz die Schule verlassen. In diesem Zusammenhang wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung von der Arbeitsgruppe „IT-Infrastruktur an Schulen“ mit Beteiligung der Stadt Graz bzw. ITG ein Entwicklungsszenario bis 2020 ausgearbeitet.

In Graz wurde auf Grundlage dieses Szenarios im Herbst 2016 in einem Pilotprojekt damit begonnen, Volks- und Neue Mittelschulen mit einer modernen technischen Bildungsinfrastruktur auszustatten. Bis zum Jahr 2020 sollen alle Schulen mit diesen Standards ausgestattet werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der „Digitalen Agenda Graz“ ist die Erarbeitung einer Big Data Strategie. Moderne analytische und prädiktive Verfahren ermöglichen es, die Daten des Hauses Graz in neuer Form zu nutzen. Ziel der Big Data Strategie ist es, die Nutzenpotenziale für die BürgerInnen und das Stadtmanagement zu erarbeiten und zu erschließen. Dazu werden die Organisationseinheiten des Hauses Graz ausgehend von ihren Prozessen, Ressourcen und Strukturen gezielt und systematisch auf Nutzenpotenziale vorhandener und auch zusätzlicher Daten untersucht.

Für die ITG bedeutet die schrittweise Umsetzung der „Digitalen Agenda Graz“ einerseits eine Erweiterung der Projekt- und Entwicklungsarbeit, andererseits auch eine kontinuierlich wachsende Anzahl an AnwenderInnen und Applikationen sowie steigende Anforderungen in Bezug auf die Datenaufbereitung, -bereitstellung und -sicherheit. Die Bereitstellung der digitalen Infrastruktur, einer zentralen, skalierbaren Entwicklungsplattform für digitale Projekte sowie einer übergreifenden Datenplattform werden zu Kernaufgaben der ITG.

1.2 Wesentliche Inhalte des Geschäftsjahres 2016

Das Jahr 2016 war vor allem durch ein sehr hohes Maß an Erneuerungen und Optimierungen der unterschiedlichen IKT-Systeme gekennzeichnet.

In den Bereichen IKT-Infrastruktur, Servicemanagement und IT-Services wurden 2016 unter anderem folgende Projekte umgesetzt oder abgeschlossen:

- Planung und Installation des SQL-2016-Datenbankclusters inkl. BI-Infrastruktur und die Projektplanung der 2017 folgenden Migration der bestehenden SQL-2008 und SQL-2012 Cluster
- Umsetzung der Web Application Firewall Lösung zur Verbesserung der Sicherheit im Internetverkehr und auf Applikationsebene
- Installation einer durchgängigen Backup to Disc-Lösung für das Haus Graz
- Migration des Telefonsystems des Magistrats Graz in ein konsolidiertes Telefonsystem und die Umstellung auf VoIP-Telefonie von ca. 3.000 Nebenstellen
- Vollständige Erneuerung des Holding Graz Netzwerks
- Erneuerung der zentralen Netzwerkkomponenten des Hauses Graz (Netzwerkbackbone)
- Austausch von über 400 Standard- und Mobilarbeitsplätzen im Zuge des Arbeitsplatz-Rollouts
- Implementierung einer neuen ELAK-Version einschließlich einer zentralen Performanceüberwachung dieser Applikation

Im Jahr 2016 hat die ITG gemeinsam mit ihren KundInnen und EigentümerInnen unter anderem folgende IT-Weiterentwicklungsprojekte umgesetzt.

- Vorprojekt zur Implementierung einer neuen Wahlapplikation
- Technische und personelle Unterstützung bei der Bundespräsidenten Wahl und die Vorbereitung der Gemeinderatswahlen im Februar 2017
- Umsetzung HIP (Holding Intranet Portal) goes Cloud
- Einführung der CRM-Anwendung „Gesund“ für mehrere Ämter der Stadt Graz
- Zentrale Scan-Anwendung in der Präsidialabteilung
- Abbildung der neuen Gesellschaft für schulische Tagesbetreuung in einem gesonderten Buchungskreis im SAP
- Einführung des Holding Vertragsakts
- Migration aller Postfächer und öffentlichen Ordner im Rahmen des MS Exchange Projekts
- Bereinigung der Berechtigungsstrukturen der Magistrat Graz Fileservices
- Evaluierung und Implementierung des M2M Projekts (Machine to Machine) für Smart Meter

2 Geschäftsergebnis

2016 betragen die **Umsatzerlöse 16.248.469,89 Euro** (inkl. sonstiger Umsatzerlöse i.H.v. 19.474,08 Euro). Wie auch in den Jahren zuvor, beläuft sich die Umsatzverteilung zwischen Betrieb und Einzelprojekten auf 83 % Erlösanteil aus Kostenumlage für die betriebliche Erhaltung und 17 % für die Umsetzung von Einzelprojekten sowie die Lieferung von IKT-Komponenten.

Die **Bestandsveränderungen** betragen **-96.937,08 Euro** und die **sonstigen betrieblichen Erträge 157.419,71 Euro**.

Der **Gesamtaufwand** (exkl. Zinsen und Steuern) betrug 2016 gesamt **16.145.844,47 Euro**.

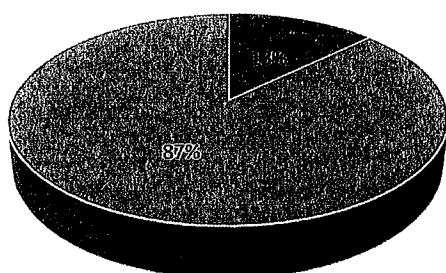
Der **Zinsaufwand** betrug **21.171,72 Euro**.

Das **Ergebnis vor Steuern** beläuft sich auf **141.936,33 Euro**.

Insgesamt wurden im Jahr 2016 Lieferungen und Leistungen in Höhe von **11.755.653,19 Euro** brutto zugekauft. Diese Ausgaben setzen sich aus Fremdleistungen, Investitionen und vertraglich gebundenen Aufwänden z.B. für Wartung, Telefonie oder Netzwerk zusammen.

Zu den Lieferanten der ITG zählen auch Unternehmen aus dem Haus Graz.

Lieferungen und Leistungen Haus Graz (brutto)	1.545.690 €
Citycom Telekommunikation GmbH	1.016.627 €
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH	471.366 €
GBG – Gebäude- und Baumanagement GmbH	43.387 €
Stadt Graz	14.310 €



- Lieferungen u. Leistungen Haus Graz
- Lieferungen u. Leistungen Dritte

Die Teilsummenergebnisse der Geldflussrechnung gemäß IAS 7 stellen sich im Vergleich zum Geschäftsjahr 2015 wie folgt dar:

	2015	2016
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.967	2.759
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.782	-2.665
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	814	-93
Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-1	1
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1	2

2.1 Bericht über Zweigniederlassungen

Es bestehen in der ITG keine Zweigniederlassungen.

2.2 Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Für die Geschäftstätigkeit der ITG repräsentative Kennzahlen sind in den kommenden Unterkapiteln im Vorjahresvergleich dargestellt.

Die Kennzahlen spiegeln das Geschäftsziel der Kostenumlage wider.

Aufgrund der Vorgabe, keine Gewinne zu erwirtschaften, sondern lediglich die Beschaffung und den Betrieb von Informationstechnologie innerhalb des Hauses Graz wirtschaftlicher zu gestalten, sind Ertragskennzahlen für die ITG generell wenig aussagekräftig.

Die auf T€ gerundete Darstellung erfasst in der internen Rechengenauigkeit auch die nicht dargestellten Ziffern, sodass dadurch Rundungsdifferenzen auftreten können.

Die Berechnung der im Folgenden angeführten Kennzahlen erfolgt unter Zugrundelegung des Fachgutachtens KFS/BW 3 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation, welches am 27.11.2007 beschlossen wurde.

2.2.1 Ertragslage

Umsatzerlöse

	2015	2016
Umsatzerlöse	16.019	16.248

Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings before Interest and Tax – EBIT)

	2015	2016
Ergebnis vor Steuern	232	142
zuzüglich Zinsen und ähnliche Aufwendungen gem.	39	21
§ 231 Abs. 2 Z 15		
= Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	271	163

Umsatzrentabilität (Return on Sales – ROS)

	2015	2016
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	271	163
÷ Umsatzerlöse	16.019	16.248
= Umsatzrentabilität	1,69%	1,00%

Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity – ROE)

	2015	2016
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	271	163
÷ durchschnittlich gebundenes Eigenkapital	1.862	2.039
= Eigenkapitalrentabilität	12,47%	6,96%

Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment – ROI)

	2015	2016
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	271	163
÷ durchschnittlich gebundenes Gesamtkapital	8.195	9.066
= Gesamtkapitalrentabilität (ROI)	3,30%	1,80%

2.2.2 Vermögens- und Finanzlage

Nettoverschuldung (Net Debt)

	2015	2016
verzinsliches Fremdkapital	3.317	3.276
- flüssige Mittel	-1	-2
= Nettoverschuldung	3.316	3.275

Nettoumlaufvermögen (Working capital)

	2015	2016
Umlaufvermögen inkl. ARA	3.249	2.989
- langfristiges Umlaufvermögen	-78	-100
= kurzfristiges Umlaufvermögen	3.171	2.888
- kurzfristiges Fremdkapital	-5.308	-5.337
= Nettoumlaufvermögen (Working capital)	-2.137	-2.448

Eigenkapitalquote (Equity Ratio)

	2015	2016
Durchschnittlich gebundenes Eigenkapital inkl. unversteuerter Rücklagen und Investitionszuschüssen	1.862	2.039
÷ durchschnittlich gebundenes Gesamtkapital	8.195	9.066
= Eigenkapitalquote	22,72%	22,49%

Nettoverschuldungsgrad (Gearing)

	2015	2016
Nettoverschuldung	3.316	3.275
÷ durchschnittlich gebundenes Eigenkapital inkl. unversteuerter Rücklagen und Investitionszuschüssen	1.862	2.039
= Nettoverschuldung	178,13%	160,62%

Schulden tilgungsdauer nach URG

	2015	2016
Verschuldung	6.164	6.243
÷ Mittelüberschuss	2.259	2.173
= Schulden tilgungsdauer (in Jahren)	2,73	2,87

Kapitalumschlag

	2015	2016
Umsatz	16.019	16.248
÷ Gesamtkapital	8.902	9.230
= Kapitalumschlag (in Jahren)	1,80	1,76

Cash Flow Marge

	2015	2016
Cash Flow der operativen Tätigkeit	1.969	2.775
÷ Umsatz	16.019	16.248
= Cash Flow Marge	12,29%	17,08%

3 Prognose- und Risikobericht

3.1 Prognosebericht

Grundlage für die Erstellung eines Wirtschaftsplans 2017 einschließlich der Mittelfristplanung bis 2021 waren die Umsatz- und Aufwandsentwicklungen der Vorjahre und eine Bewertung von Wachstum und Weiterentwicklung auf Basis von Erfahrungs- und Marktwerten.

Durch die Selbstauflösung des Gemeinderates im Nov. 2016 kam es zu keinem Beschluss über das Budget 2017 und die Mittelfristplanung 2018 bis 2021. Es wurde jedoch für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.06.2017 ein Budgetprovisorium verabschiedet, für welches folgende Vorgaben gelten:

Aufgrund des Voranschlagsprovisoriums sind nur jene Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Einnahmen sind gemäß den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu erheben.¹

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2016 GZ: A8-68209/2016-1

3.2 Wesentliche Umsetzungsziele 2017

Vor dem Hintergrund des Konsolidierungs-, Zentralisierungs- und Bereitstellungsauftrages an die ITG wurden für 2017 folgende Projekte (ein Auszug) geplant:

- Migration des Holding Graz Telefonsystems in das zentrale Haus Graz Telefonsystem und die Umstellung von 1.500 Nebenstellen auf VoIP
- Einbindung der proprietären Telekommunikations-Gerätedatenbank einschließlich des Verrechnungssystems in das Omnitacker Ticketsystem
- Erneuerung des WLAN-Netz Controllers und der Austausch von veralteten WLAN Access Points
- Aufbau eines neuen Netzwerk-Dokumentations- und Monitoring Systems einschließlich der Integration in das Omnitacker Ticketsystem
- Vereinheitlichung aller Oracle Services und Instanzen in eine Plattform Haus Graz
- Erweiterung des zentralen Loggings auf SIEM (Security Information and Event Management)
- Erneuerung der redundanten Firewall-Komponenten und Mailgateways
- Upgrade des Microsoft CRM Systems auf CRM 2015
- Implementierung eines neuen Formularservers auf der E-Government Plattform

Im Jahr 2017 geplante Kundenprojekte sind unter anderem:

- Produktivsetzung der CRM-Applikation Ökoprotit im Umweltamt
- Ausweitung der bestehenden KAM-Anwendungen (Kundenanliegenmanagement) auf weitere KundInnen des Hauses Graz
- Entwicklung der mobilen App „Graz Mobil“ für die Graz Linien
- Umsetzung des MitarbeiterInnen-Portal Magistrat Neu auf Basis Sharepoint
- Postfacharchivierung mittels Exchange für alle Postfächer des Hauses Graz
- Weiterführung Berechtigungsreview und –bereinigung der Fileservices Magistrat Graz
- Vorbereitung des Projektes „ISOMAS“ für das Sozialamt in Kooperation mit dem Land Steiermark

3.3 Forschung und Entwicklung

Als Treiberin der IKT-Strategie des Hauses Graz spielt in der ITG die Evaluierung neuer Technologien, aber auch das selbständige Entwickeln von Systemen und Produkten sowie die innovative Weiterentwicklung bestehender Plattformen eine wesentliche Rolle.

Die aktive Mitwirkung in übergreifenden Gremien zur Umsetzung technologiegetriebener Verwaltungsreformen, insbesondere in den Bereichen Smart City, E-Government und Open Government, sichert der Stadt Graz eine effiziente und kundenorientierte Leistungserbringung gegenüber den BürgerInnen und der Wirtschaft.

3.4 Allgemeiner Risikobericht

Das seit 2012 in der ITG aktive Risikomanagementsystem – folgend den Grundlagen des deutschen Grundschutzkatalogs und der ISO/IEC 27000/27001-Normen – wurde dem jährlichen Review unterzogen. Dabei wurden die bestehende Risikomatrix neu bewertet, eine neue Reifegradbestimmung durchgeführt und Maßnahmen zur Verbesserung der Reifegrade und der Risikosituation definiert.

2016 in der ITG umgesetzte Schwerpunkte im Informationssicherheitsmanagement (ISM) und Risikomanagement:

- Die Durchführung routinemäßiger Audits und Sicherheitsprüfungen. Darunter auch wieder ein externes IT-Sicherheitsaudit.
- Die Ermittlung der sicherheitstechnischen Anforderungen im Umfeld des Smart Meter Projekts und die Evaluierung der dafür notwendigen Hardwareausstattung des Rechenzentrums, um die zentralen Funktionen für die EGG gewährleisten zu können.
- 2016 wurde damit begonnen, ein Produkt für die Umsetzung eines Haus Graz weiten Informationssicherheitsmanagementsystems bzw. IT-Risikomanagementsystems mit Softwareunterstützung zu evaluieren. 2017 werden die bisher im Haus Graz bestehenden IT-Risikomanagementsysteme zusammengefasst und durch das Crisam – ISMS/IT-RM System stufenweise ersetzt. Damit wird sichergestellt, dass das Haus Graz sowohl der künftigen EU-Datenschutzgrundverordnung als auch der NIS-Richtlinie (Netzwerk und Informationssicherheit) folge leistet.
- Seit Oktober 2016 werden Haus Graz weit Nutzer-Berechtigungen aus Hauptanwendungen, darunter SAP, SAP HR, ELAK, Portal usw., ausgelesen und zusammengefasst. Im Anschluss daran wird evaluiert, ob mit der vorhandenen Datenqualität bereits ein IAM (Identity- u. Accessmanagement) – Projekt gestartet werden kann, oder ob noch weitere Vorarbeiten notwendig sind. Im Fall der möglichen Umsetzung wird diese ca. im 2. Halbjahr 2017 begonnen.

Seit 1. Februar 2016 ist in der ITG die Stelle des CSO (Chief Service Officers) besetzt. Die Position des CSO dient zur Steigerung der Serviceprozessqualität innerhalb der ITG um benchmarkingfähig zu sein. Im ersten Jahr wurden insbesondere die vorherrschenden Prozesse der ITG einer Evaluierung unterzogen. Als ein gemeinsames Ergebnis zwischen ITG und KundInnen wurde die Anforderung an eine Reorganisation des IT-Service-Managementsystems (ITSM) der ITG festgestellt.

Als eine Maßnahme davon wird im Jahr 2017 daher das Projekt Omnitracker NEU aufgesetzt. Ziel ist es, die aktuellen Prozesse, die im Omnitracker (OT) implementiert sind, zu evaluieren und im Sinne eines KVP (kontinuierlicher Verbesserungsprozess) neu zu gestalten. Neue ITSM-Prozesse, die derzeit noch nicht im Betrieb sind, sollen im OT umgesetzt werden.

Ein weiterer geplanter Meilenstein ist die Neugestaltung und Aktualisierung der sogenannten EDC (Enterprise Data Collection) im Haus Graz. Ziel ist es, gemeinsame Standards für die Erfassung, Bearbeitung und Verbreitung von Personaldaten im Haus Graz zu definieren und diese in den jeweiligen Kernsystemen umzusetzen. Die EDC soll als Datendrehscheibe für das Verteilen von Stammdaten im Haus Graz dienen. Da personenbezogene Daten über verschiedenste Firmen hinweg verarbeitet werden, ist ein besonderes Augenmerk auf den Datenschutz zu legen.

Graz, am 22. Februar 2017

Die Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Friedrich Steinbrucker

	Signiert von	Friedrich Steinbrucker
	Zertifikat	serialNumber=934136731171,givenName=Friedrich, SN=Steinbrucker,CN=Friedrich Steinbrucker,C=AT
	Datum/Zeit	2017-02-22T10:33:37Z
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification verifiziert werden.

**ANLAGE V: Allgemeine Auftragsbedingungen für
Abschlussprüfungen**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es

bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz

verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei

Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

Corporate Governance Bericht der ITG Informationstechnik Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2016 Deckblatt

(Stand gemäß Protokoll der AR-Sitzung vom 8.11.2011)

Grundlage ist der Österreichische Corporate Governance Kodex, Stand Jänner 2010. Anstelle des Aktiengesetzes sind sinngemäß die korrespondierenden Regelungen und Begriffe des GmbH-Gesetzes anzuwenden.

Österr. Corporate Governance Kodex	Relevant	nicht relevant
I. Präambel		X
II. Aktionäre und Hauptversammlung		1 - 8
III. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand	9-12	
IV. Vorstand		
Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands	14, 15	13, 16 – 18
Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	23-25	19 - 22, 26
Vergütung des Vorstands	Grundlage, GR-Berichte, GZen A 8 – 30180/2006-2 und -16 vom 19.10.2006 und vom 9.6.2011	27 – 31
V. Aufsichtsrat		
Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats	32, 37	33 – 36
Die Bestellung des Vorstandes	Grundlage, GR-Berichte GZen A 8 – 30180/2006-2 und -16 vom 19.10.2006 und vom 9.6.2011	38
Ausschüsse		39 – 43
Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte	44 – 48	49
Vergütung des Aufsichtsrats	Grundlage GR-Bericht GZ A 8 30180/2006-17 vom 7.7.2011	50, 51
Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats	52, 56, 58	53 - 55, 57
Mitbestimmung		59
VI. Transparenz und Prüfung		
Transparenz der Corporate Governance	60	61, 62
Rechnungslegung und Publizität Investor Relations/Internet	69, 70	63 - 68 71 - 76
Abschlussprüfung	78, 79, 81, 82, 83	77, 80
Anhang 1		X

Anhang 2		X
Anhang 3		X
Anhang 4		X

Corporate Governance Bericht der ITG Informationstechnik Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Gemäß Präambel des Gesellschaftsvertrages verpflichtet sich die ITG Informationstechnik Graz GmbH freiwillig, jährlich einen Corporate Governance Bericht im Sinne des Art.1 des Unternehmensrecht-Änderungsgesetzes 2008 iVm § 243 (b) UGB idF des AktRÄG 2009 vorzulegen.

Als Grundlage für den jährlichen Corporate Governance Bericht wurde von der Finanzdirektion ein Corporate Governance Kodex für die ITG erarbeitet, siehe dazu das Deckblatt.

Es wurde der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCG), Stand Jänner 2010 mit der Maßgabe verwendet, dass anstelle des Aktiengesetzes sinngemäß die korrespondierenden Bestimmungen des GmbH – Gesetzes anzuwenden sind bzw. welche Punkte des ÖCG als relevant bzw. nicht relevant für den zu erstellenden Bericht anzusehen sind. Der ÖCG ist im Internet zugänglich unter http://www.wienerbourse.at/corporate/pdf/CG%20Kodex%20deutsch_Jan_2010_v4.pdf

Als nicht relevant wurden im Wesentlichen jene Bestimmungen des ÖCG angesehen, die speziell auf börsennotierte Aktiengesellschaften anwendbar sind sowie jene Bestimmungen des ÖCG, für die es seitens der Gesellschafterinnen eigene Beschlüsse gibt, insbesondere Gemeinderatsbeschlüsse.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 8.11.2011 den Beschluss gefasst, dass zusätzlich zu den von der Finanzdirektion festgelegten Punkten des ÖCG noch die Punkte 58, 69, 70 und 83 des ÖCG für den Bericht heranzuziehen sind.

**Kapitel laut Kodex / Erörterung zum Punkt laut Kodex
Punkt laut Kodex**

I. Präambel

Nicht relevant

II. Aktionäre und Hauptversammlung

- 1 Nicht relevant
- 2 Nicht relevant
- 3 Nicht relevant
- 4 Nicht relevant
- 5 Nicht relevant
- 6 Nicht relevant
- 7 Nicht relevant
- 8 Nicht relevant

III. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

- 9 Der Aufsichtsrat wird regelmäßig in Aufsichtsratssitzungen über alle Belange der ITG informiert.

- 10 Es besteht ein gutes Einvernehmen zwischen Aufsichtsrat und Vorstand.
- 11 Strategische Ausrichtung und Stand der Umsetzung sind regelmäßig Tageordnungspunkte in den Aufsichtsratssitzungen.
- 12 Die Unterlagen werden vor den Aufsichtsratssitzungen rechtzeitig per E-Mail versandt.
- 13 Nicht relevant

IV. Vorstand

Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands

- 14 Grundlegende Entscheidungen, Konkretisierung der Ziele und Erreichungsgrad der Ziele werden regelmäßig dem Aufsichtsrat berichtet.
- 15 Ein internes Kontrollsystem ist in den Prozessen integriert. Im Rahmen der Wirtschaftsprüfung werden Prozesse im Hinblick auf Gesetzeskonformität geprüft.
- 16 Nicht relevant
- 17 Nicht relevant
- 18 Nicht relevant
- 19 Nicht relevant
- 20 Nicht relevant
- 21 Nicht relevant
- 22 Nicht relevant

Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte

- 23 Es bestehen keine persönlichen Interessen bzw. Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Transaktionen oder sonstigen Tätigkeiten der Gesellschaft.
- 24 Geschäfte zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen werden nicht abgewickelt.
- 25 Der Geschäftsführer ist nicht Aufsichtsrat in einem anderen Unternehmen, er betreibt kein anderes Unternehmen und tätigt auch keine Geschäfte auf eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der ITG.
- 26 Nicht relevant

Vergütung des Vorstands

- 27 Nicht relevant
- 28 Nicht relevant
- 29 Nicht relevant
- 30 Nicht relevant
- 31 Nicht relevant

V. Aufsichtsrat

Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats

- 32 Dem Aufsichtsrat werden regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen alle wichtigen Unterlagen vorgelegt bzw. wird über wichtige Entscheidungen und Vorhaben berichtet.
- 33 Nicht relevant
- 34 Nicht relevant
- 35 Nicht relevant
- 36 Nicht relevant
- 37 Vor jeder Aufsichtsratssitzung wird die Tagesordnung zwischen Geschäftsführer und Aufsichtsratsvorsitzendem abgestimmt. Es finden auch regelmäßig Gespräche zwischen Geschäftsführer und Aufsichtsratsvorsitzendem statt.

Bestellung des Vorstands

- 38 Nicht relevant

Ausschüsse

- 39 Nicht relevant
- 40 Nicht relevant
- 41 Nicht relevant
- 42 Nicht relevant
- 43 Nicht relevant

Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte

- 44 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist in keinem zum Haus Graz gehörigen Unternehmen als Vorstand oder Geschäftsführer tätig. Für eine Befangenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden gibt es keine wie auch immer geartete Ursache.
- 45 Da die ITG zu keinem anderen Unternehmen im Wettbewerb steht, können auch keine derartigen Organfunktionen wahrgenommen werden.
- 46 Interessenskonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern sind nicht aufgetreten.
- 47 Kredite an Aufsichtsratsmitglieder wurden nicht gewährt.
- 48 Verträge zwischen der ITG und Aufsichtsratsmitgliedern wurden nicht abgeschlossen. Auch gibt es keine Verträge mit Unternehmen an denen Aufsichtsratsmitglieder ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben.
- 49 Nicht relevant

Vergütung des Aufsichtsrats

- 50 Nicht relevant
- 51 Nicht relevant

Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

- 52 Der Aufsichtsrat setzt sich seit 14.07.2016 zusammen aus einem Rechtsanwalt, einem Berater und Sachverständigen für IKT, dem Magistratsdirektor, einer Projektmanagerin im Business Development der Holding Graz, der Leiterin der strategischen Personalentwicklung des Magistrates Graz, der Stellvertreterin des Abt. Vorstandes der Finanz- und Vermögensdirektion der Stadt Graz. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Rechtsanwalt Mag. Roland Zistler. Weiters sind 3 Betriebsräte im Aufsichtsrat.
- 53 Nicht relevant
- 54 Nicht relevant
- 55 Nicht relevant
- 56 Kein Mitglied des Aufsichtsrats ist Aufsichtsratsmitglied in einem börsennotierten Unternehmen.
- 57 Nicht relevant
- 58 Aufsichtsratsvorsitzender: Mag. Roland Zistler, geb. 1970, bestellt seit 2013 bis 2016 keine weitere Aufsichtsratsfunktion
 Stellvertretender Vorsitzender bis 14.07.2016: Peter Mayr, geb. 1967, bestellt seit 2011 bis 2016, Aufsichtsratsmitglied bei der GBG
 Stellvertretender Vorsitzender seit 14.07.2016: Dominic Neumann, MBA, geboren am 18.6.1975, bestellt für 2016, keine weitere Aufsichtsratsfunktion
 Mitglied des Aufsichtsrates: Mag. Martin Haidvogel, geb. 1968, bestellt seit 2011 bis 2016 keine weitere Aufsichtsratsfunktion
 Mitglied des Aufsichtsrates: Dipl.-Ing. Elena Just-Moczygamba, geb. 1977, bestellt seit 2013 bis 2016 keine weitere Aufsichtsratsfunktion
 Mitglied des Aufsichtsrates: Mag.^a Christina Miedl, geb. 1981, bestellt seit 2013 bis 2016, keine weitere Aufsichtsratsfunktion
 Mitglied des Aufsichtsrates: Mag.^a Susanne Radocha, geb. 1966, bestellt seit 2011 bis 2016, keine weitere Aufsichtsratsfunktion
 Mitglied des Aufsichtsrates: Betriebsrat Mag. Andreas Steidl, geb. 1978, bestellt seit 2015 bis 2016, keine weitere Aufsichtsratsfunktion
 Mitglied des Aufsichtsrates: Betriebsrat Markus Sarközy, geb. 1977, bestellt seit 2011 bis 2016, keine weitere Aufsichtsratsfunktion
 Mitglied des Aufsichtsrates: Betriebsrat Ing. Martin Jabinger, geb. 1964, bestellt seit 2012 bis 2016, keine weitere Aufsichtsratsfunktion
 Der AR-Vorstand wurden in der Sitzung vom 23.6.2015 bestätigt.

Mitbestimmung

- 59 Nicht relevant

IV. Transparenz und Prüfung

Transparenz der Corporate Governance

60 Grundlage der Corporate Governance für die ITG ist der Österreichische Corporate Governance Kodex, Fassung Jänner 2010.

Der Kodex ist öffentlich zugänglich unter <http://www.corporate-governance.at/>

Die Abweichungen ergeben sich daraus, dass es sich hier um eine GmbH handelt während der Codex sich auf Aktiengesellschaften bezieht. Weiters sind einige Punkte durch Gemeinderatsbeschlüsse geregelt und werden daher in einem anderen Zusammenhang behandelt.

Der Vorstand besteht nur aus dem Geschäftsführer der ITG, Herrn Dipl.-Ing. Friedrich Steinbrucker. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist aus Pkt. 58 ersichtlich. Geschäftsführer und Aufsichtsrat sind in regelmäßigem Kontakt, der Geschäftsführer führt die die Gesellschaft allein.

Im Aufsichtsrat sind sechs Männer und drei Frauen vertreten. Bei Personalausreibungen wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung geachtet.

61 Nicht relevant

62 Nicht relevant

Rechnungslegung und Publizität

63 Nicht relevant

64 Nicht relevant

65 Nicht relevant

66 Nicht relevant

67 Nicht relevant

68 Nicht relevant

69 Die in diesem Punkt geforderten Inhalte des Konzernlageberichtes sind in diesem enthalten.

70 Die in diesem Punkt geforderten Inhalte des Konzernlageberichtes sind in diesem enthalten.

Investor Relations/Internet

71 Nicht relevant

72 Nicht relevant

73 Nicht relevant

74 Nicht relevant

75 Nicht relevant

76 Nicht relevant

Abschlussprüfung

- 78 Die in diesem Punkt formulierten Voraussetzungen für einen Abschlussprüfer wurden bei der Auswahl des Abschlussprüfers berücksichtigt.
- 79 Ausschluss- oder Befangenheitsgründe betreffend den Abschlussprüfer liegen nicht vor.
- 80 Nicht relevant
- 81 Beim Prozedere für die Wahl des Abschlussprüfers wurde die in diesem Punkt geforderte Vorgangsweise eingehalten.
- 82 Eine Abschlusspräsentation wurde im Rahmen der Abschlussprüfung erstellt und dem Geschäftsführer übermittelt. Diese Präsentation wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht. Die Erörterung der Inhalte der Präsentation ist ein Tagesordnungspunkt der dazugehörigen Aufsichtsratssitzung.
- 83 Die in diesem Punkt geforderte Beurteilung des Risikomanagements wurde erstellt und dem Geschäftsführer vorgelegt und wird in der dazugehörigen Aufsichtsratssitzung behandelt.

Anhang 1	Nicht relevant
Anhang 2	Nicht relevant
Anhang 3	Nicht relevant
Anhang 4	Nicht relevant

	Signiert von	Friedrich Steinbrucker
	Zertifikat	serialNumber=934136731171,givenName=Friedrich, SN=Steinbrucker,CN=Friedrich Steinbrucker,C=AT
	Datum/Zeit	2017-02-22T10:39:32Z
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification verifiziert werden.